Sonder-Newsletter 04/2026

Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern

Gebäudeenergiegesetz: 65%-EE-Pflicht wird verschoben

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie gemeinsam mit unserem Zentralverband über eine wichtige kurzfristige Änderung im Gebäudeenergiegesetz (GEG), die direkte Auswirkungen auf die Planung und Installation von Heizungsanlagen durch SHK-Betriebe hat. Die Bundesregierung hat eine Formulierungshilfe beschlossen, die das Inkrafttreten der umstrittenen 65%-EE-Pflicht für Heizungen temporär verschiebt.

Mit dem sogenannten "Heizungsgesetz" wurde die Pflicht des § 71 Absatz 1 GEG eingeführt, wonach beim Einbau einer Heizung in neue oder bestehende Gebäude mindestens 65 % der Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugt werden müssen. Diese Regelung sollte ursprünglich am 1. Juli 2026 für Gebäude in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern in Kraft treten, unabhängig vom Vorliegen einer abgeschlossenen Wärmeplanung.

Die Koalition hatte sich jedoch am 24. Februar 2026 auf Eckpunkte für ein neues Gebäudemodernisierungsgesetz geeinigt, das die §§ 71 und 71b bis 71p GEG sowie § 72 GEG vollständig streichen und damit die 65%-EE-Anforderung aufheben wird. Dieses neue Gesetz befindet sich noch in Vorbereitung und wird voraussichtlich erst Mitte bis Ende Juli, ggf. Anfang August 2026 in Kraft treten.

Um eine Rechtsunsicherheit zu vermeiden, die entstehen würde, wenn die 65%-EE-Pflicht am 1. Juli 2026 kurzzeitig in Kraft träte, bevor sie wenige Wochen später durch das neue Gebäudemodernisierungsgesetz wieder aufgehoben wird, hat die Bundesregierung eine Formulierungshilfe beschlossen. Diese sieht vor, das Wirksamwerden der Pflicht des § 71 Absatz 1 GEG vom 1. Juli 2026 auf den 1. November 2026 zu verschieben.

Die Änderung wird durch einen Änderungsantrag in das bereits laufende Gesetzgebungsverfahren zum "Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von europäischen Regelungen zum Ökodesign, zur Energieverbrauchskennzeichnung und zu weiteren Regelungen" eingebracht. Dies ermöglicht ein Inkrafttreten der Verschiebung noch vor dem 1. Juli 2026.

Was die geplante Änderung für den § 71 Abs. 9 GEG bedeutet und ob die Stufenregelung dann vom 30.6. an in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern nicht mehr gilt, während sie in den kleineren Gemeinden weiter zu beachten ist, hat der ZVSHK beim BMWE angefragt. Sobald dazu eine Antwort vorliegt, geben wir diese weiter.

Diese erneut unzufriedenstellende „Verschieberei“ ist eine Zumutung für die bayerischen SHK-/OL-Innungsfachbetriebe und deren Kundschaft. Ihr Fachverband SHK Bayern bleibt für Sie am Ball.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Schulz Dr. Wolfgang Schwarz

Landesinnungsmeister Hauptgeschäftsführer

Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern

Pfälzer-Wald-Straße 32 81539 München

Email: info@haustechnikbayern.de

https://haustechnikbayern.de

Tel.: (089) 54 61 57 – 0 Fax (089) 54 61 57 59